

AW: 38. & 40. Änd. FNP der ehem. Stadt Vienenburg / BP Vbg. 046 & Vbg. 047

"Rehse, Eva"

An: "Born, Benjamin"

Cc: "Schmidt, Mario"

Datum: 16.05.2023 09:38:07

Guten Morgen Herr Born,

folgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt- und Gewässerschutz:

Klimaschutz:

Aus Klimaschutz-Aspekten sind in der Bauleitplanung „**BP Vbg 046 „Unter dem Liethberge“**“ die nachfolgenden Hinweise, bei der Planung und Umsetzung einer Freiflächen-PV-Anlage zu berücksichtigen:

1. Die nächstgelegene Stromtrasse mit 110kV über welche erzeugter Strom ins öffentliche Netz eingespeist werden kann liegt ca. 3000 m südwestlich der geplanten Fläche für die PV-Anlage.
2. Die Kaltluftströmungen verlaufen hier von Süden nach Norden um die Stadt Vienenburg zu kühlen und zu belüften.
3. Die PV-Installationen müssen effizienter weise nach Süden ausgerichtet sein und würden die Kaltluftströmungen , die 2 m über Grund fließen, zumindest stören oder sogar unterbrechen.

Aus Klimaschutz-Aspekten sind in der Bauleitplanung „**BP Vbg 047 „Hungerkamp“**“ die nachfolgenden Hinweise, bei der Planung und Umsetzung einer Freiflächen-PV-Anlage zu berücksichtigen:

1. Für das Projekt spricht, dass es sich in dem gemäß §35 1 Nr. 8 Bau GB privilegierten Bereich für PV, also 200 m um eine Autobahn befindet.
2. Die nächstgelegene Stromtrasse mit 110kV über welche erzeugter Strom ins öffentliche Netz eingespeist werden kann liegt ca. 1000 m südwestlich der geplanten Fläche für die PV-Anlage.
3. Die Kaltluftströmungen verlaufen hier von Süden nach Norden um die Stadt Vienenburg zu kühlen und zu belüften.
4. Die PV-Installationen müssen effizienter weise nach Süden ausgerichtet sein und würden die Kaltluftströmungen , die 2 m über Grund fließen, zumindest stören oder sogar unterbrechen.

Gewässerschutz

Keine Bedenken.

Bei Fragen zum Klimaschutz wenden Sie sich bitte an Herrn M. Schmidt (Klimaschutzmanagement), für alle weiteren an mich.

Mit freundlichen Grüßen,

i. A.

Eva Rehse

Stadt Goslar - Die Oberbürgermeisterin
Fachbereich 3 | Fachdienst Umwelt- und Gewässerschutz | Rammelsberger Str. 2 | 38640 Goslar
Tel.: 05321 704-427 | Fax: 05321 704-1427 | E-Mail: eva.rehse@goslar.de | Internet: <http://www.goslar.de> | Facebook: <http://www.facebook.com/goslar.de>

Diese Nachricht ist nur für den vorgesehenen Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail und ihres Inhalts sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzüglich darüber zu informieren und diese Nachricht und all ihre Anhänge vollständig von Ihrem Computer zu löschen. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser E-Mail ist nicht gestattet.

 Wirklich drucken? Sparen Sie pro Seite Frischfaserpapier 0,26l Wasser, 5g CO₂, 15g Holz und 54Wh Energie oder Recyclingpapier 0,102l Wasser, 4g CO₂, 6g Holz und 21Wh Energie. (Quelle: IFEU Institut 2006)

Von: Sielaff, Dirk <Dirk.Sielaff@goslar.de>

Gesendet: Dienstag, 2. Mai 2023 15:51

An: Rehse, Eva <Eva.Rehse@goslar.de>

Cc: Giesler-Maack, Kerstin <Kerstin.Giesler-Maack@goslar.de>

Betreff: WG: 38. & 40. Änd. FNP der ehem. Stadt Vienenburg / BP Vbg. 046 & Vbg. 047

Hallo Eva,

könntest du dir bitte die Änderung zum FNP „Unter dem Liethberg“ genauer ansehen. Vielen lieben Dank und ...

Grüße Dirk

Stadt Goslar - Die Oberbürgermeisterin

Fachbereich 3 | FD Umwelt und Gewässerschutz | Untere Wasserbehörde | Rammelsberger Straße 2 | 38640 Goslar

Tel.: 05321 704-430 | Fax: 05321 704-567 | E-Mail: dirk.sielaff@goslar.de | Internet: <http://www.goslar.de> | Facebook: <http://www.facebook.com/goslar.de>

Diese Nachricht ist nur für den vorgesehenen Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail und ihres Inhalts sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzüglich darüber zu informieren und diese Nachricht und all ihre Anhänge vollständig von Ihrem Computer zu löschen. Jede Form der

Stadt Goslar
Fachbereich 3
Fachdienst Stadtplanung
Charley-Jacob-Straße 3
38640 Goslar

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
Schreiben vom 27.04.2023	85-2-GS-Vie-Wi und 86-2-GS-Vie- Vie-Wi	Arnd Winter	-228	arnd.winter@lwk-niedersachsen.de	07.06.2023

Bauleitplanung der Goslar Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (1) BauGB

hier:

40. Änderung des FNP der ehem. Stadt Vienenburg für den Bereich „Hungerkamp“

und

Bebauungsplan Vbg 047 „Hungerkamp“ mit ÖBV

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu dem Vorhaben aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Hungerkamp“ ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Vienenburg. Die 40. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VBG 047 „Hungerkamp“.

Das 23,34 ha große Plangebiet befindet sich südlich von Vienenburg an der Autobahnabfahrt Vienenburg Süd. Es liegt in der Gemarkung Vienenburg und umfasst das in der Flur 9 gelegene Flurstück 33/5, die derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Im Osten wird das Plangebiet durch die Autobahn A 369 abgegrenzt. Im Westen befindet sich der Mühlengraben und Kiesteiche, die das Gebiet begrenzen. Im Norden und Süden grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen,

Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung angestrebt wird. Ebenso müssen einzelbetriebliche Härtefälle vermieden werden. Inwieweit die Stadt Goslar bereits ein Energiekonzept entwickelt hat, ist und uns nicht bekannt.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Umwandlung der Ackerfläche in extensives Grünland eine Überkompensation erzielt wird. Gemäß dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und zur Vermeidung eines weiteren landwirtschaftlichen Flächenentzugs ist diese Überkompensation anderen Eingriffen zuzuordnen.

Durch die Feldbewirtschaftung sind Staubimmissionen im Bereich des Plangebiets zu erwarten, die grundsätzlich als ortsüblich zu tolerieren sind.

Wir gehen davon aus, dass mit der Überplanung und der Nutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege einvernehmliche Regelungen mit der Feldmarkinteressentschaft getroffen wird.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass durch die Planung landwirtschaftliche Belange berührt werden. Grundsätzlich stehen wir dem Ausbau regenerativer Energien positiv gegenüber. Unter Berücksichtigung vorgenannter Ausführungen – besonders durch das Fehlen einer aktiven kommunalen Steuerung von Potentialflächen durch beispielsweise der Erstellung eines Energiekonzeptes – können wir das Vorhaben nicht abschließend bewerten und insofern einer Plandurchführung zurzeit nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Arnd Winter
Ländliche Entwicklung

Stadt Goslar
Stadtplanung
Postfach 34 52
38634 Goslar

Fachbereich
Bauen und Umwelt
Fachdienst oder Aufgabenbereich
Bauleitplanung
Standort
Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar
Ansprechperson
Antje Mohr
Zimmernummer
2049
Telefon
05321 76-612
Fax
05321 76-99612
E-Mail
Antje.mohr@landkreis-goslar.de
Aktenzeichen
6.0
Datum
01.06.2023

38. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Vienenburg Äußerung im Verfahren gem. § 4 Abs.1 BauGB

Mit o.a. Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine 6,17 ha große Fläche zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Auch wenn es sich um förderfähige Flächen nach dem EEG handelt, sind im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes die Vorschriften des BauGB einzuhalten und alle öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen sowie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens äußere ich mich zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wie folgt:

Waldrecht:

Das ausgewiesene Sondergebiet grenzt in süd-östlicher Richtung in voller Länge unmittelbar an eine Waldfläche an. Sie besteht aus alten Eichen, Buchen, Hainbuchen und anderen Baumarten. Dem Baumbestand ist ein ausgeprägter Waldrand aus verschiedenen Straucharten vorgelagert. Insgesamt sind für diesen Bereich Waldbelange nach dem NWaldLG betroffen.

Waldränder schützen als Nahtstellen zwischen Wald und offener Landschaft das Waldinnere und angrenzende Teilflächen und sind Heimstätte für viele aus der Feldflur verdrängte Tiere und Pflanzen. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft. Waldränder besitzen zudem wichtige Klima- und Artenschutzfunktionen. Aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten sollen Waldränder und ihre Übergangszonen daher grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Zu den Waldrändern soll von Bebauung und anderen konkurrierenden oder störenden Nutzungen ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. Die Formulierung des regionalplanerischen Grundsatzes Mindestabstand von 100 m zu den Waldrändern im RROP 2008 begründet sich auf den unbestrittenen naturschutzfachlichen Funktionen, die mit Waldrändern verbunden sind. Der im Sinne der § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG und § 2 Nr. 12 NROG im RROP festgelegte regionalplanerische Grundsatz verfolgt damit deutlich andere Ziele als der vielfach geforderte 35 m Schutzabstand zur Gefahrenabwehr vor Brand oder umstürzenden Bäumen. Der

regionalplanerische Grundsatz erfordert in der kommunalen Bauleitplanung eine Auseinandersetzung im Zuge der Abwägung und soll insbesondere in waldarmen Naturräumen sowie innerhalb von "Vorranggebieten Natur und Landschaft" und "Vorranggebieten Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" zur Anwendung kommen. Gleichwohl wird im RROP dem Umstand Rechnung getragen, dass im Zuge der Siedlungsentwicklung gewichtige Gründe denkbar sind, die ein Unterschreiten des als grundsätzlich notwendig erachteten 100 m-Abstands unumgänglich machen können. Sofern aufgrund der örtlichen Situation (Wald im Siedlungsbereich), bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen dieser Abstand nicht gewahrt werden kann bzw. unterschritten werden muss, soll in Abstimmung mit der Wald- / Forstbehörde ein Mindestabstand zur Gefahrenabwehr eingehalten werden.

Der überplante Bereich ist im RROP als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, zum Teil als Vorranggebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet für Wald ausgewiesen. Südwestlich grenzt ein Vorbehaltsgebiet für besondere Schutzfunktionen des Waldes an. Es ist davon auszugehen, dass der betroffene Bereich auch als Vorbehaltsgebiet für besondere Schutzfunktionen des Waldes zu werten ist. Insbesondere aufgrund der geringen Waldbreite ist der Waldrand hier als besonders schutzwürdig zu werten.

Der in der Begründung auf Seite 6 vorgenommenen Abwägung zur Unterschreitung des Abstandes zum Wald von 100 m kann aus Sicht der Waldbehörde nicht zugestimmt werden. Die Belange des Waldes sowie die Naturschutzaspekte wurden in der Abwägung in keiner Weise berücksichtigt. So heißt es z.B.: „Eine Unterschreitung des Waldabstandes wird für das Plangebiet als hinnehmbar angesehen, da die o.g. Funktionen des vorliegenden Waldes nicht mehr gewährleistet sind.“ Der Aussage ist aufgrund der gegebenen Waldfunktionen zu widersprechen.



Auch eine Verbesserung für Tiere und Pflanzen durch die zukünftige Anlage von extensivem Grünland unter den Modulen ist nicht nachvollziehbar. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage beeinflusst mit den dunklen Solarmodulen standörtlich die Temperatur-Verhältnisse und Thermik über der Gesamtanlage. Auch durch die Einzäunung des Solarparks entstehen Einschränkungen des Lebensraumes für einige Tierarten, wie z.B. Rehe.

Darüber hinaus wurden die topographischen Verhältnisse vor Ort nicht berücksichtigt. Der Geltungsbereich befindet sich im Vergleich zur südlich angrenzenden Wohnbebauung mit Wald im Tal. Der direkt angrenzende Wald sorgt in großen Bereichen aufgrund seiner extremen Hanglage für eine starke Verschattung der an der süd-östlichen Geltungsbereichsgrenze geplanten Module (siehe Topographische Karte als Anlage). Eine Photovoltaikanlage wäre in diesem Bereich wenig effizient, was in der Abwägung der Belange zu berücksichtigen ist und für einen entsprechenden Abstand zum Waldrand spricht.

Die Unterschreitung des Waldabstandes von 100m ist in der Begründung und im Umweltbericht um eine nachvollziehbare Abwägung zu ergänzen. Einem vollständigen Heranrücken an den Waldrand ohne Abstand kann nicht zugestimmt werden. Eine Abstimmung mit der Waldbehörde im weiteren Verfahren ist dringend erforderlich.

Naturschutz:

Eine abschließende Stellungnahme ist noch nicht möglich, da der Umweltbericht noch nicht vollständig vorliegt.

Im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes „Unterm Liethberge“ sind Kartierungen vorzunehmen, deren Ergebnisse zumindest zusammenfassend in den Umweltbericht zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes einfließen sollten.

Folgende Kartierungen sind erforderlich:

- Biotoptypenkartierung,
- Brutvogelkartierung,
- Erfassung von Tagfaltern im Grünlandbereich
- Erfassung von Heuschrecken im Grünlandbereich
- Erfassung von Fledermäusen im Grünlandbereich und entlang des Waldrandes im Süden des Plangebietes, da davon auszugehen ist, dass insbesondere diese Bereiche relevante Jagdhabitats und Leitstrukturen für die Artengruppe darstellen, welche durch die Planung entwertet werden könnten. Der Waldrandbereich bietet darüber hinaus potenzielle Habitatstrukturen (Sommer-, ggf. auch Winterhabitats), die im Rahmen der Kartierung ebenfalls zu erfassen sind.

Der Umweltbericht ist im weiteren Verfahren um Aussagen zur Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung sowie zu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu ergänzen.

Die Verwendung einer regionalen Saatgutmischung wird begrüßt. Die Vorgabe muss sich dann jedoch auch in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wiederfinden.

Bodenschutz:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte allerdings, Folgendes zu beachten:

Der gesamte Geltungsbereich ist gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB mit dem Planzeichen 15.12 PlanzV „Kreuzlinie“ und der Erklärung: „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ zu ergänzen, da der überplante Bereich Belastungen nach dem Teilgebiet 3 mit Schadstoffgehalten in Böden aufweist.

Planzeichnung:

Es wird empfohlen der Systematik des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes zu folgen und anstatt „SO“ für „Sondergebiet“ eine Sonderbaufläche mit dem Planzeichen „S“ in der Planzeichnung darzustellen.

Die den Geltungsbereich durchkreuzende Rohrfernleitung für Gas ist mit dem Planzeichen Nr. 8 PlanzV in der Planzeichnung zu ergänzen.

Redaktionelles:

Auf Seite 8 der Begründung wird ausgeführt: „Die notwendige Aufstellung eines B-Plans mit Kennzeichnung der Flächen als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ erlaubt maximal eine Versiegelung von 0,6% der Gesamtfläche.“ Dieser Satz ist zu korrigieren, da die GRZ mit 0,8 eine maximale Versiegelung von 80 % erlaubt.

—
Im Auftrag

gez

Doreen Höbig

—

—